

promotionsreglement

A. Geltungsbereich

1. Diese Bestimmungen gelten im Bildungsgang Maturität für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Eine Zeugnisperiode dauert jeweils ein Jahr. Die Probezeit dauert ein halbes Jahr.

B. Massgebliche Fächer

2. Folgende Fächer sind für die Promotion massgeblich:

a) Die für die Maturität zählenden Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden: Deutsch, Französisch oder ggf. Italienisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten, Musik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

b) Weitere Fächer: Einführung in Wirtschaft und Recht, Bewegung, Kunstgeschichte, Quartalsarbeit der 10. Klasse (selbständige Projektarbeit). Für die Promotion zählt jedes Fach einfach. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunktfach oder Ergänzungsfach erteilt, so zählt für die Promotion das Mittel der beiden Noten. Sind in einer Zeugnisperiode Bildnerisches Gestalten und Musik gleichzeitig Grundlagenfach, so zählt das Mittel der beiden Noten. Für Bewegung zählt das Mittel aus Sport und Eurythmie. Die Quartalsarbeit der 10. Klasse wird in Worten beurteilt und muss für die Promotion vom Lehrerkollegium angenommen sein.

C. Beurteilung der Leistungen

3. Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung in einem Fach.

4. Die Leistungen der Schüler/innen werden am Ende einer Probezeit und am Ende eines Schuljahres mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

D. Promotionsentscheide

5. Definitiv aufgenommen bzw. promoviert wird,

a) wer alle Notenpunkte unter 4 mindestens doppelt kompensiert durch Notenpunkte über 4, und
b) wer nicht mehr als 3 Noten unter 4 hat.
Über die definitive Aufnahme bzw. die Promotion entscheidet das Lehrerkollegium der Atelierschule.

6. Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nicht erfüllen, verlassen am Ende der Probezeit den Bildungsgang Maturität, bzw. werden am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert.

Ein Provisorium dauert ein halbes Jahr. Nichtpromotion erfolgt, wenn bereits einmal ein Provisorium ausgesprochen worden ist.

7. Eine provisorische Promotion kann spätestens zwei Jahre, Nichtpromotion spätestens ein Jahr vor Abschluss des Bildungsgangs Maturität erfolgen.

8. Wer nicht promoviert worden ist, hat grundsätzlich Anrecht auf eine einmalige Repetition. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin, ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt.

9. Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der 13. Klasse zählt nicht als Repetition im Sinne von Punkt 8.

E. Besondere Bestimmungen

10. Das Kollegium kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen 5–7 zugunsten der Schüler/innen abweichen.

F. Rechtsmittel

11. Rekursinstanz bei Anfechtung eines Promotionsentscheides ist eine vom Vorstand des Trägervereins eingesetzte Rekurskommission. Diese entscheidet abschliessend.

G. Inkrafttreten

12. Dieses Reglement wurde auf Antrag der Inspektionskommission der Atelierschule Zürich am 7. Dezember 2018 von der ZKMK genehmigt. Es tritt auf Schuljahr 2019-20 in Kraft.